



Mietvertrag Wohnwagen



Born2BeT@B
 Am Schönstein 12 · 65604 Elz
 Telefon 0151/58112525 · Telefax 06431/478471
Internet: www.born2betab.de
E-Mail: info@born2betab.de
 Bankverbindung:
 IBAN: DE87500240245226112431
 BIC: DEFFDEFFXXX
 C24 Bank

Die oben genannte Firma vermietet zu den unten aufgeführten Vermietbedingungen folgenden Wohnwagen:

Hersteller / Typ:	T@B 320	
Amtl. Kennzeichen:		
Mieter		
	Mieter 1	Mieter 2
Vorname, Name		
Strasse		
PLZ, Ort		
Handynummer		
Geburtsdatum		
Personalausweisnummer		
Führerscheinnummer		
Daten zur Miete		
Miete ab	Datum	Uhrzeit
Miete bis	Datum	Uhrzeit
Mietpreisberechnung		
Mietpreis	Tage zu je _____ €	= _____ €
Servicepauschale	= 99,00 €	
Haustierpauschale (79,00 €)	= _____ €	
Endreinigung (99,00 €)	= _____ €	
2 Campingstühle & 1 Tisch (20,00 €)	= _____ €	
1 Spannbetttuch, Bettbezüge (2 Decken & 2 Kopfkissen) (5,00 €)	= _____ €	
2 Bettdecken und 2 Kopfkissen (5,00 €)	= _____ €	
Porta Potti Toilette inkl. Toilettenset und 1 Rolle WC-Papier (20,00 €)	= _____ €	
Gesamtbetrag	= _____ €	
Zu leistende Anzahlung 20%	= _____ €	
Restbetrag	= _____ €	



Born2BeT@B
 Am Schönstein 12 · 65604 Elz
 Telefon 0151/58112525 · Telefax 06431/478471
Internet: www.born2betab.de **E-Mail:** info@born2betab.de
 Bankverbindung: IBAN: DE87500240245226112431 BIC: DEFFDEFFXXX C24 Bank

Allgemeine Mietbedingungen für Wohnwagen

(gültig ab 01.01.2026)

1. Mietvertrag

Vertragspartner bei Vertragsabschluss sind der in der schriftlichen Ausfertigung des Mietvertrages genannte Mieter und Vermieter.

2. Zustände kommen des verbindlichen Mietvertrages:

2.1. Der Mietvertrag kommt durch die Buchungsanfrage des Mieters sowie Buchungsbestätigung des Vermieters zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

2.2. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

3. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dem im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer gelenkt werden. Die Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein, ferner müssen Sie seit einem Jahr im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Die gültige Fahrerlaubnis muss bei der Übernahme vorgelegt werden.

4. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

4.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU) gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

4.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

4.2.1. Teilnahme an Wettkämpfen, Fahrertraining, Geländefahrten, Festivals, Konzerte und ähnlichen Nutzungen.

4.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.



Born2Bet@B
Am Schönstein 12 · 65604 Elz
Telefon 0151/58112525 · Telefax 06431/478471
Internet: www.born2betab.de E-Mail: info@born2betab.de
Bankverbindung: IBAN: DE87500240245226112431 BIC: DEFFDEFFXXX C24 Bank

4.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

4.3. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

4.4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

4.5. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 4.1 bis 4.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

4.6. Das Rauchen ist im Wohnwagen strengstens untersagt. Tiere dürfen nur nach Absprache mitgeführt werden.

5. Mietpreis

Es gelten die in der jeweils gültigen Mietpreisliste aufgeführten Preise. Die Mietpreise schließen ein:

- die gültige Mehrwertsteuer
- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung
- Teilkasko mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung

Die Servicepauschale von 99,00 € wird unabhängig von der Anzahl der Miettage berechnet und schließt folgende Leistungen ein:

- eine ausführliche Einweisung in den Wohnwagen
- gefüllter Frischwassertank 15 l
- Bereitstellung einer 5-kg Gasflasche
- Handkurbel
- 10 Meter 3-Fach-Verlängerungskabel
- Adapterkabel
- Endreinigung außen

Das Fahrzeug wird von innen gereinigt, mit geleertem Frischwassertank und gereinigtem Fäkalientank an den Vermieter zurückgegeben. Bei nicht gereinigtem Fäkalientank werden 150,00 € in Rechnung gestellt. Ein nicht gereinigter Innenraum wird mit 99,00 € berechnet.



6. Zahlungsweise

Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter sofort eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises an den Vermieter zu leisten. Sie kann bar, per Sofortüberweisung oder PayPal gezahlt werden. Sie erhalten nach Vertragsabschluss eine separate Rechnung für die Anzahlung mit Angabe der jeweiligen Zahlungsdaten des Vermieters.

Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn an den Vermieter zu überweisen.

Bei kurzfristigen Buchungen ab 4 Wochen vor Mietbeginn ist der Gesamtpreis sofort fällig.

7. Kution

Für das Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung mit 1.000,00 € Selbstbeteiligung je Schadensfall. Diese Selbstbeteiligung wird bei der Abholung in bar, per Sofortüberweisung oder PayPal auf die angegebenen Konten als Kution beim Vermieter hinterlegt und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe auf gleichem Zahlungsweg zurückerstattet.

Bei Versicherungsschäden wird die Selbstbeteiligung einbehalten. Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen, die aus der Rückgabe des Fahrzeugs herrühren mit der Kution zu verrechnen. Der Mieter muss für von Ihm verursachte Schäden (auch von dritten) im inneren des Mietfahrzeuges in voller Höhe aufkommen.

8. Kündigung, Stornierungen:

8.1. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden. Bringt der Mieter das Fahrzeug vor Mietvertragsende zurück, hat der Mieter kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mietbetrages. Gleiches gilt bei späterer Abholung als vertraglich vereinbart.

8.1.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen. Der Vermieter gewährt dem Mieter abweichend von der allgemeinen rechtlichen Behandlung von Mietverhältnissen ein besonderes vertragliches Rücktrittsrecht, welches gestaffelt nach dem Zeitpunkt des Eingangs einer schriftliche Rücktrittsbekundung des Mieters gegenüber dem Vermieter wie folgt ausgestaltet ist:

Bei Rücktrittserklärung bis spätestens 61 Tage vor Mietbeginn sind 20% der Gesamtmietsumme als Stornierungskosten fällig, was im Regelfall der Höhe der Anzahlungsleistung entspricht. Bei Rücktrittserklärung ab 60 bis spätestens 15 Tage vor Mietbeginn sind 50% der Gesamtmietsumme als Stornierungskosten fällig. Bei Rücktrittserklärung ab 15 Tagen bis spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn sind 80% der Gesamtmietsumme als Stornierungskosten fällig.

Überzählte Beträge werden dem Mieter nach Aufrechnung erstattet.

Bei einer Rücktrittserklärung 48 Stunden vor Mietbeginn sowie bei Nichtannahme des Mietfahrzeuges durch das Unterlassen der Übernahme sind 100% der Gesamtmietsumme als Stornierungskosten fällig.

Sollte der Mieter den Mietvertrag bereits einmal umgebucht haben und den neuen Mietvertrag dann stornieren, sind 100 % der Gesamtmietsumme als Stornierungskosten fällig.



8.1.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben (siehe Zeiten Zahlungs- und Mietbedingungen). Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen und die Schlüssel und Fahrzeugpapiere persönlich an den Vermieter zu übergeben sowie mit seiner Unterschrift die Rückgabe des Fahrzeugs zu bestätigen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

8.1.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen zzgl. der Kosten für den Mietausfall des nächsten Mieters.

8.1.4. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter, behält sich der Vermieter vor, dem Mieter den Mietpreis für 1 Tag in Rechnung zu stellen. Rückgabetermine werden im Voraus festgelegt.

9. Umbuchungen

9.1. Bei Umbuchungen auf einen anderen Mietzeitraum oder auf ein anderes Fahrzeugmodell ist eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 75 € vom Mieter zu zahlen. Diese wird vom Vermieter separat in Rechnung gestellt. Eventuell bereits geleistete Beträge werden auf den neuen Mietvertrag umgebucht.

10. Kleinreparaturen

10.1. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50,00 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

10.2. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Reparaturen ohne vorherige Genehmigung des Vermieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es ist immer vorher telefonisch oder schriftlich Rücksprache mit dem Vermieter zu halten. Ebenso dürfen Lackschäden nicht vom Mieter selbst ausgebessert werden.

10.3. Das Fahrzeug wird in einem sauberen und fahrbereiten Zustand an den Mieter übergeben.



11. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

11.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter in Textform an.

11.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern.

Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage.

11.3. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

11.4. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schulhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.

Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters.

11.5. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde und Person in Höhe von 119,00 € inkl. 19% USt. als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

11.6 Sollte das Fahrzeug bei Rückgabe so stark von außen verschmutzt sein, dass eine Feststellung von Mängeln nicht beurteilt werden kann, behält sich der Vermieter nach eigens durchgeführter Fahrzeugwäsche vor, noch Schadensansprüche im Nachhinein geltend zu machen.

12. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:

12.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.

12.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.



12.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

12.4 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 12.2., so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von

Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

12.5 Abschnitte 12.2. bis 12.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 12.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

12.6 Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

13. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

13.1. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.

13.2. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

13.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.



13.4. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter – sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 13.3. oder 13.5. vorzuwerfen ist – für sämtliche Kosten, die durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) dem Vermieter entstehen, für andere Schäden haftet der Mieter nicht. Keine Haftung des Mieters besteht auch insoweit als der Vermieter Schadensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Fahrzeug bestehenden Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden aber regelmäßig durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt und dann vom Mieter zu begleichen.

13.5. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach Abschnitt 4 oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind.

Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berauschenenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.

13.6. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

14. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters:

14.1. Der Vermieter ist verpflichtet, die Regulierung von allen Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

14.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist.

14.3. Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er keinen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erreichen kann.

14.4. Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 14.2. und 14.3. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.



14.5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

14.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.

15. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren:

15.1. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

15.2. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 119,00 € je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

16. Technische und optische Veränderungen:

16.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

16.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien. Sollte der Mieter trotzdem optische Veränderungen vornehmen, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, um die Lackierungen fachmännisch durchführen zu lassen bzw. die Aufkleber/Folien zu entfernen und eventuelle Beschädigungen zu beseitigen.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

17.1 Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

17.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.



Born2Bet@B
Am Schönstein 12 · 65604 Elz
Telefon 0151/58112525 · Telefax 06431/478471
Internet: www.born2betab.de E-Mail: info@born2betab.de
Bankverbindung: IBAN: DE87500240245226112431 BIC: DEFFDEFFXXX C24 Bank

17.3. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

17.4. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Der Mieter bestätigt, dass er die Geschäftsbedingungen erhalten und gelesen hat und diese Bestandteil des Vertrages sind.

Elz, den _____

Vermieter

Mieter 1

Mieter 2



Born2BeT@B
Am Schönstein 12 · 65604 Elz
Telefon 0151/58112525 · Telefax 06431/478471
Internet: www.born2betab.de E-Mail: info@born2betab.de
Bankverbindung: IBAN: DE87500240245226112431 BIC: DEFFDEFFXXX C24 Bank